

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

1531 - 1539

Straßburg

Straßburg, 1887

1530-1531

[urn:nbn:de:bsz:31-333350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333350)

1531.

1. Abschied der evangelischen Stände zu Schmalkalden¹.

1530 December 31.

Gedruckt bei Walch XVI 2142.

Entwurf zu einem christlichen Verständnis. Sechs Wochen Frist zur Ratification. Schreiben an den Kaiser. Verhalten bei Prozessen in Glaubenssachen. Plan einer Tagsetzung zu Nürnberg über Kirchenordnungen etc. Appellationsschrift gegen den Augsburger Abschied. Rechtfertigungsschriften, namentlich an Frankreich und England. Wie ein ordentliches, freies Concil in Deutschland zu erstreben sei. Dieser Abschied ist geheim zu halten.

1) Die nachbenannten Fürsten, Grafen und Städte: Kurfürst Johann von Sachsen, Herzog Ernst von Braunschweig und Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, Graf Gebhard und Graf Albrecht von Mansfeld, Herzog Philipp von Braunschweig, die Städte Strassburg, Constanz, Ulm, Magdeburg, Bremen, Reutlingen, Heilbronn, Memmingen, Lindau, Kempten, Isny und Biberach haben einen Entwurf zu «einer christlichen verständnis zur gegenwehr und rettung gewaltiges überzugs» aufgestellt, welcher von den Fürsten, Grafen und den Städten Magdeburg und Bremen sofort bewilligt und angenommen ist, während die andern Städtebotschaften wegen mangelnder Vollmacht nur zugesagt haben, dass ihre Obrigkeiten binnen 6 Wochen dem Kurfürsten von Sachsen schreiben werden, ob sie den Entwurf ratificieren wollen oder nicht². Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die ebenfalls anwesenden Vertreter des Markgrafen Georg von Brandenburg sowie der Städte Nürnberg, Weizenburg und Windsheim am Nordgau, welche sich wegen mangelnden Befehls auf Verhandlungen zum Abschluss eines Bundes nicht eingelassen haben. Indessen wollen die Fürsten noch versuchen, diese Stände auch zu gewinnen.

¹ Da der in Band I nr. 861 gedruckte Bericht Jacob Sturms über den ersten Schmalkaldischen Convent nur flüchtige Notizen enthält, so wird der obige Auszug aus dem Abschied des Tages um so willkommener sein, als sich die meisten der folgenden Acten auf ihn zurückbeziehen.

² Die unveränderte Ausfertigung des Entwurfs haben wir in der Bundesurkunde vom 27. Februar 1531. S. unten nr. 23.

2) Im Namen aller anwesenden Stände ist an den Kaiser ein Schreiben gerichtet worden, worin er um Milderung des beschwerlichen Augsburger Abschieds, soviel die Kammergerichtsprocesse belangt, ersucht wird. Dieses Schreiben ist nach Köln geschickt, wo es dem Kaiser überreicht werden soll mit der Bitte um gnädige Antwort.

3) Alle genannten Stände haben sich verpflichtet für den Fall, dass der kaiserliche Fiscal, der Schwäbische Bund oder sonst Jemand einen von ihnen in Glaubenssachen auf Grund des Augsburger Abschieds rechtlich belangt oder verklagt, einander zu raten und zu helfen und jede Annahme von Mandaten oder Edicten in Glaubenssachen einhellig zu verweigern.

4) Da die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien in den verschiedenen Gebieten noch sehr ungleichmässig sind, wodurch vielfach Anstoss und Aergernis erregt wird, so soll der Kurfürst von Sachsen binnen zwei Monaten eine Tagsatzung, etwa nach Nürnberg anberaumen, auf welcher die Theologen und Rechtsgelehrten aller evangelischen Stände erscheinen sollen, um über eine gleichförmige Kirchenordnung, auch über geistliche und zeitliche Strafen öffentlicher Sünden und Laster zu beraten. Der Kurfürst soll ferner eine Appellationsschrift gegen den Augsburger Abschied durch seine Gelehrten verfassen lassen; dazu sollen ihm die andern Stände auch ihre Gutachten einsenden, damit nach Einsicht aller die Appellation in bester Form vollzogen werde. Diejenigen Stände, welche diesmal noch keine Vollmacht zur Appellation gehabt, sollen dem Kurfürsten baldigst die Ratification zuschicken.

5) Der Nürnberger Convent soll auch beraten, wie die Wiedertäufer zu strafen seien.

6) Zur Verteidigung gegen die Beschuldigungen und Verläumdungen der Feinde soll ein Ausschreiben gedruckt werden, worin die Stände ihre Handlungsweise rechtfertigen. Entwürfe dazu sollen die Stände zu Nürnberg vorlegen, wo alsdann das Schriftstück abzufassen ist. Für die Könige von Frankreich und England soll ausserdem so bald als möglich eine kürzere Rechtfertigungsschrift, lateinisch und vielleicht auch französisch, verfasst werden, da demnächst eine Zusammenkunft dieser Potentaten mit dem Kaiser in Camereck¹ bevorstehe, auf welcher die Evangelischen wahrscheinlich arg verunglimpft werden würden. Auch sollen diesen und andern fremden Fürsten Abschriften der Appellation zugestellt werden. Vor Allem aber soll die Appellation dem Kaiser und dem Kammergericht zugeschickt werden, mit der Bitte, daraufhin so bald als möglich ein Concil in Deutschland zu bewirken. Die Gelehrten der Stände ferner sollen im Hinblick auf das Concil fleissig die Art und Weise, wie die alten Concilien gehalten worden sind, studieren und überlegen, wie man einem päpstlichen Concil, «darin der pabst das haupt sein und allein die päbstische bischöfe beschliesslich stimmen sollen», begegnen könne.

7) Dieser Abschied soll aufs höchste geheim gehalten werden.

Ein Zusatz besagt noch, dass der Kurfürst die Appellationsschrift nicht eher publicieren soll, als bis alle Stände Abschrift davon erhalten und ihre Zustimmung ausgedrückt haben.

¹ = Cambray. Ein Fürstenc convent daselbst kam nicht zu Stande.